

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Bauverwaltung



Satzung der Stadt Lennestadt über die endgültige Herstellung der Straße „An der Lith“ in Lennestadt-Langenei vom 30.03.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Endgültige Herstellung

Die Stadt Lennestadt hat die Straße „An der Lith“ in Lennestadt-Langenei ausbauen lassen.

Dieser Ausbau stellt eine nochmalige Herstellung dar und löst eine Beitragspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lennestadt vom 17.07.2018 (SBS) aus.

Die Anlage weist mit Ausnahme des nicht vollständig abgeschlossenen Grunderwerbs in Bezug auf die Straßenfläche die Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 7 Abs. 2 SBS aus. Auf den vollständigen Abschluss des Grunderwerbs in Bezug auf die Straßenfläche wird verzichtet.

Die Straße „An der Lith“ ist somit endgültig hergestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 21.04.2022
In Vertretung

Schürheck
(Beigeordneter)